

(Abg. **Enke**.)

(A) Schule und an einer Baugewerkschule nicht abgetan. Wenn das Projektieren, das Veranschlagen — das sind doch die Kenntnisse, auf die es im wesentlichen ankommt —, wenn das Aufstellen statischer Berechnungen so geprüft werden soll, daß man aus dem Prüfungsergebnisse mit Sicherheit schließen kann, ob der Betreffende nun wirklich reif ist, so reicht nach meinem Dafürhalten eine Woche bei weitem nicht; es dürfte dazu viel mehr Zeit, vielleicht das Sechsz- bis Achtfache notwendig werden.

Meine Herren! Bisher war nun der Lehrplan viersemestrig, und man will ihn nun, ohne das Ziel der Schule zu erhöhen, auf fünf Semester erweitern, einzig und allein zu dem Zwecke, den Unterricht zu vertiefen. Wird aber nun, meine Herren, die Reifeprüfung zu der erforderlichen Zeit von dem aufgebauten fünften Semester abgezogen, so wird durch diese Prüfung ein ganz beträchtlicher Teil absorbiert, das ist ganz zweifellos. Dann wird aber, meine Herren, eben der Zweck des fünften Semesters, nämlich die Vertiefung des Unterrichts im allgemeinen, stark beeinträchtigt. Wenn ich also sehr gern für die Vertiefung des Unterrichts auf der Baugewerkschule und für die Aufsetzung des fünften Semesters stimme, so halte ich eine Reifeprüfung schon der aufzuwendenden Zeit wegen nicht für unbedingt notwendig. Wenn eine Reifeprüfung eingeführt wird, dann dürfte sie sich höchstens auf die theoretischen Fächer und auf eine mündliche Prüfung beschränken. Wenn ich, meine Herren, der Erwägung im allgemeinen zustimme, so möchte ich mein Votum bezüglich der Reifeprüfung einschränken.

Meine Herren! Unter VII werden für die Absolventen mit Reifeprüfung Rechte verlangt. Obgleich ich nun die Reifeprüfung, wie ich eben ausgeführt habe, nicht für unbedingt nötig halte, so bin ich doch dafür, daß die Schule wie bisher Reisezeugnisse ausstellt und daß den Inhabern solcher Reisezeugnisse auch gewisse Berechtigungen verliehen werden.

Zunächst fordert der Deutsche Techniker-Verband die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Meine Herren! Dem kann man unbedingt zustimmen. Die Regierung sagt zwar, es stünden dem grundsätzliche Bedenken entgegen. Der Bericht sagt aber nicht, worin diese grundsätzlichen Bedenken bestehen, ob etwa unüberwindliche Hindernisse in der Reichsgesetzgebung über die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder in anderen Dingen liegen.

Wenn etwa der Grundsatz entgegenstehen sollte, (C) daß man Handwerkerschulen solche Berechtigungen nicht verleihen sollte, so möchte ich dem entgegenhalten, daß eine Baugewerkschule eine Handwerkerschule im engeren Sinne durchaus nicht ist, sondern daß sie auf einem wesentlich höheren Niveau steht und daß man deshalb die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nicht zu versagen braucht. Ist man mit der Berechtigung des Wunsches einverstanden, so stehen der Regierung auch sicher Mittel und Wege zu Gebote, ihn zu erfüllen. Meine Herren! Zum einjährig-freiwilligen Dienste ist derjenige berechtigt, der die dafür besonders eingeführte Prüfung bestanden hat, ferner derjenige, der das Reisezeugnis einer Realschule oder das Zeugnis für die Obersekunda eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums besitzt. Analysiert man nun die Kenntnisse eines solchen Berechtigten, so wird man finden, daß der Einjährig-Freiwillige, wenn er das Zeugnis zur Berechtigung direkt durch Prüfung erworben oder durch ein Schulzeugnis erlangt hat, ungefähr im Durchschnitte 16 Jahre alt ist und daß er in sich aufgenommen hat die Volksschulbildung und was man dann etwa in 2 Jahren, allerdings in methodischem Unterrichte, noch hinzulernen kann. Diese Kenntnisse bestehen in Physik, Chemie, (D) Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch. Der Baugewerkschüler kommt in der Regel mindestens mit abgeschlossener Volksschulbildung auf die Schule; aber da er erst mit 16 Jahren aufgenommen wird, wo der Realschüler die Schule bereits verläßt, so kommen nach der absolvierten Volksschule noch mindestens zwei Lehrhalbjahre und, da das Lernen auf der Baustelle nur im Sommer geschehen kann, noch zwei Winterhalbjahre, entweder als Bureauarbeit bei einem Meister oder als Besuch der Gewerbe- und Fortbildungsschule, hinzu. Hierzu kommen nun während eines bisher vier-, künftig fünfsemestrigen intensiven Unterrichts — davon habe ich mich überzeugt — nicht nur die Fachkenntnisse in Baukonstruktionslehre, Materialkunde, Gesetzen der Statik und Dynamik, Baugesetzlehre, Formenlehre und geometrischem Zeichnen, sondern auch rein theoretische Fächer, Physik, Mathematik, Buchhaltung, Deutsch usw. Auch kommt eine dreijährige praktische Lehrzeit hinzu und während der Bauzeit mindestens einige Winterhalbjahre Beschäftigung im Bureau eines Architekten. Ich bin nun der Ansicht, daß das, was ein Baugewerkschüler bis zum Abgange auf der Baugewerkschule leistet, lernt und an Fachkenntnissen,